

Auszug aus Niederschrift – STAVO vom 02.02.2023

Zu TOP 3.2 Neufassung vom 15.12.2022 des Änderungsantrages der CDU Fraktion vom 08.12.2022 Vorlage: CDU/0005/2022

Beschluss:

Auf allen in der Anlage aufgeführten Flächen wird der Errichtung von Freiflächen-PV - Anlagen zugestimmt. Zur Maximierung der Planungssicherheit werden vor Beginn der erforderlichen Bauleitplanungen (FNP-Änderungen und Bebauungspläne) Gespräche mit den zuständigen Fachbereichen beim RP geführt.

Für die Antragsteller zu Nrn. 1a und 3 der Anlage gilt dies unter der Voraussetzung, dass sie für die Dauer der PV-Nutzung auf der gesamten Fläche zugleich eine dem Bodenwert angemessene, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung in Form der sog. Agri-Photovoltaik betreiben. Ihnen ist verbindlich aufzugeben, bis zur Änderung des Flächennutzungsplanes darzulegen und nachzuweisen, in welcher Form und mit welchem Umfang sie diese landwirtschaftliche Nutzung zu betreiben beabsichtigen. Grundlage hierfür sind die Richtlinien anerkannter Institute zur Agri-Photovoltaik. Der Antragsteller nach Nr.1a vereinbart mit den Eigentümern des benachbarten landwirtschaftlichen Anwesens eine angemessene Abstandsregelung für die PV-Anlage. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt auf der Länge des bebauten Grundstücksteils ein Mindestabstand von 10 m. Der Geländeverlust für die PV-Anlage des Antragstellers kann durch Kauf oder Grundstückstausch kompensiert werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind grundstücksrechtlich abzusichern. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet zu gegebener Zeit, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt wurden und somit das Verfahren fortgeführt werden kann. Die Punkte 8-10 der beschlossenen Grundlagen und Kriterien sowie die Kostenverteilung für die durchzuführenden Planungen werden über städtebauliche Verträge geregelt und gesichert.

Für die Antragsteller nach Nrn. 1a und 3 gilt dies auch hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung (Agri-PV) sowie für den Antragsteller nach Nr. 1a auch für den zum benachbarten landwirtschaftlichen Anwesen einzuhaltenden Abstand.

Der Magistrat wird beauftragt, einen Sanktionsmechanismus zu entwickeln für den Fall, dass die zugesagte landwirtschaftliche Nutzung nicht eingehalten wird.

Anlagen:

Beschlossene Grundlagen und Kriterien vom 22.09.2022

Bewertung und Analyse der Flächen (neu ab 22.11.2022)

Lagepläne (Luftbilder)

Abstimmungsergebnis: 28 Jastimmen (SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, BVG) 3

Neinstimmen (FDP) 1 Enthaltung (CDU)